

Steuern und Finanzen

Rückwirkende Korrektur von Pflegeversicherungsbeiträgen

Seit dem 1.7.2023 wird bei der Beitragshöhe für die Pflegeversicherung die Anzahl von Kindern berücksichtigt. Ab dem zweiten Kind erhalten Eltern einen Abschlag von 0,25 % je Kind auf den Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung, höchstens jedoch 1,0 %. Dieser verminderte Beitragssatz ist bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale für den Lohnsteuerabzug ebenfalls zu berücksichtigen. Seit dem 1.7.2025 steht ein digitales Datenaustauschverfahren (DaBPV) zur Nutzung bereit, über das eine automatische Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erfolgt. Spätestens zum 31.12.2025 mussten Arbeitgeber den Initialabruf über das DaBPV für ihre Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1.7.2025 beschäftigt waren, vorgenommen haben. Sofern dies nicht geschehen ist und bisher eine nicht korrekte Anzahl an berücksichtigungsfähigen Kindern erfasst worden ist, können Arbeitgeber vom Sozialversicherungsträger zu einer (ggf. ab 2023) rückwirkenden Korrektur des Beitrags zur Pflegeversicherung verpflichtend aufgefordert werden. Eine solche rückwirkende Korrektur führt gemäß BMF-Schreiben vom 28.11.2025 (IV C 5 – S 2379/00005/001/018) jedoch nicht zu einer Änderung des Lohnsteuerabzugs für 2023 und 2024. Das gilt auch für das Jahr 2025, sofern eine Änderung des Lohnsteuerabzugs auf Grund der Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung, also bei bereits unterjährig in 2025 ausgetretenen Beschäftigten, nicht mehr zulässig ist. Eine Anzeigepflicht nach § 41c Abs. 4 EStG ergibt sich somit nicht. Sofern für 2025 noch keine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt worden ist, ist der Lohnsteuerabzug grundsätzlich noch bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2025 (also bis spätestens einschließlich Februar 2026) zu korrigieren.

Gesundheitstraining als Arbeitslohn

Das FG Nürnberg hat sich im Urteil vom 8.5.2025 (4 K 438/24) mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Teilnahme von Arbeitnehmern an einem Gesundheitstraining eine Zuwendung mit Entlohnungscharakter darstellt. Bei dem streitgegenständlichen Gesundheitstraining handelt es sich um eine mehrwöchige Kur, die das Ziel hat, den Teilnehmern im Rahmen einer aktiven Selbst-

vorsorge durch theoretische und praktische Einheiten einen gesunden Lebensstil näherzubringen, basierend auf den Elementen „Bewegungsförderung“, „gesunde Ernährung“ und „psychische Gesundheit“. Bei der Klägerin erfolgte keine lohnsteuerliche Erfassung, da sie das Angebot als im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgend ansah. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurden entsprechende Aufwendungen für eine Arbeitnehmerin jedoch als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt. Der Abzug des Freibetrags nach § 3 Nr. 34 EStG ist erfolgt. Die Finanzrichter folgten der Einschätzung des Betriebsprüfers. Sie kamen nach umfassender Würdigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles zu dem Ergebnis, dass den Arbeitnehmern durch die Teilnahme am Gesundheitstraining steuerbarer Arbeitslohn zugewendet wird. Dies deshalb, weil es sich bei den angebotenen Gesundheitstrainings um eine die individuelle Gesundheitskompetenz des Arbeitnehmers stärkende Maßnahme der Klägerin in Form einer aktiven Selbstvorsorge zu einem bewussten Umgang mit den eigenen Ressourcen handele, die keinen Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweist. Auch erfolge keine Verknüpfung der angebotenen Gesundheitsmaßnahme mit einer speziell ausgeübten Tätigkeit der Arbeitnehmer oder eine Anleitung zur Veränderung der Verhaltensweise bei Ausübung der betrieblichen Betätigung zur Gesundheitsvorsorge und -prävention. Ein eigenes Interesse an der Teilnahme an einem solchen Gesundheitstraining wurde daher als gewichtig angesehen und durch die erforderliche Einbringung von bis zu neun Urlaubstagen gestützt. Die Revision ist unter Az. VIR 9/25 beim BFH anhängig.

Pauschalen für Ladestrom

Grundsätzlich sind die Aufwendungen für das Aufladen bei überlassenen E-Dienstwagen von der pauschalen 1 %-Regelung abgedeckt. Von Arbeitnehmern ggf. zusätzlich selbst getragene Ladekosten für einen vom Arbeitgeber überlassenen Elektro-Dienstwagen können vom Arbeitgeber steuerfrei als Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG erstattet werden. Aus Vereinfachungsgründen waren seitens der Finanzverwaltung bisher monatliche Pauschalbeträge zugelassen. Für reine Elektrofahrzeuge waren das monatlich 30 Euro (zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber) bzw. monatlich 70 Euro (keine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber). Das BMF

hat mit Datum 11.11.2025 ein neues Schreiben zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG und zur Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG veröffentlicht. Das bisher anwendbare Schreiben vom 29.9.2020 wird dadurch vollständig ersetzt. Wesentliche Änderungen betreffen u. a. die steuerlichen Befreiungsregelungen von vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gewährten Ladestroms. Die bisher anwendbaren monatlichen Pauschalen waren letztmalig für Arbeitslohn, der im Kalenderjahr 2025 zugeflossen ist, heranzuziehen. Aufgrund des Entfalls der Pauschalen wird im Gegenzug der Einzelnachweis von tatsächlich angefallenen Stromkosten vereinfacht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Strompreises bei dynamischen Stromtarifen und bei der Nutzung von Strom aus der privaten Photovoltaikanlage des Arbeitnehmers. Außerdem soll es künftig möglich sein, auf den halbjährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte (Statistik-Code 61243-0001, Durchschnittspreise einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen) abzustellen (sog. Strompreispauschale). Maßgebend für das gesamte Kalenderjahr ist der für das erste Halbjahr des Vorjahres veröffentlichte Wert. Unabhängig von der gewählten Variante ist die tatsächlich verbrauchte Strommenge nachzuweisen. Sofern eine häusliche Ladevorrichtung genutzt wird, ist dies mittels eines separaten stationären oder mobilen Stromzählers möglich. Das Wahlrecht zwischen tatsächlichen Stromkosten und Strompreispauschale kann für ein Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden.

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



Sandra Peterson
Steuerberaterin,
Referent Lohnsteuer,
ZF Group München